

Leistungen für Bildung und Teilhabe für das gemeinschaftliche Mittagessen in Schule oder Kindertagesstätte

Ich/Wir beziehe/n folgende Leistungen:	
<input type="checkbox"/> SGB II	<input type="checkbox"/> Wohngeld
<input type="checkbox"/> Kinderzuschlag	
<input type="checkbox"/> SGB XII	<input type="checkbox"/> AsylbLG
<input type="checkbox"/> keine dieser Leistungen ¹	
Name, Vorname: (der Antragstellerin/des Antragstellers)	Aktenzeichen:
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>
Straße:	Wohnort:
<input style="width: 100%;" type="text"/>	<input style="width: 100%;" type="text"/>

A. Für <input style="width: 150px;" type="text"/> (Name, Vorname des Kindes / der Schülerin / des Schülers)	<input style="width: 150px;" type="text"/> (Geburtsdatum)
zwecks Kostenerstattung für das gemeinschaftliche Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung	
Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung <hr style="border: 0.5px solid black;"/>	
B. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung	
Das unter A. genannte Kind / bzw. die / der Jugendliche ist bei der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet und nimmt	
ab / seit _____ teil.	
Preis des Mittagessens beträgt : <input type="checkbox"/> pro Tag (EUR) _____ <input type="checkbox"/> pro Monat (EUR) _____	
Name und Anschrift des Anbieters und Stempel _____	
Bankverbindung des Anbieters: DE _____	
Punkt B. bitte vom Essensanbieter/Kita/Schule ausfüllen lassen.	

¹ Sofern keine zuvor genannten Leistungen bezogen wurden, ist ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket über eine SGB II Bedarfsprüfung festzustellen. Hierzu benötigen wir zusätzlich einen Antrag auf Leistungen nach der Grundsicherung (SGB II) inklusive der zur Entscheidung erforderlichen Nachweise. Bitte wenden Sie sich an das für Sie zuständige Jobcenter.

Hiermit wird die Richtigkeit der vorstehenden Angaben versichert.

Die beigefügten Hinweise zum Datenschutz zum Ausfüllen des Formulars auf Leistungen für Bildung und Teilhabe habe ich zur Kenntnis genommen.

Datum

Unterschrift

(bei Kindern/Schülern unter 18 Jahren die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-67 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, 67b, 67c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben.

Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger fügen bitte der Antragsstellung einen aktuellen Leistungsbescheid bei.

Bitte senden Sie das Formular und sonstige Unterlagen an:

Kommunales JobCenter Idstein
Büro Bildung und Teilhabe
Black-und-Decker-Str. 28
65510 Idstein

Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an:

06126 / 2270-9227 (SGB II - Bad Schwalbach, Taunusstein, Aarbergen, Schlangenbad)

06126 / 2270-9228 (SGB II – Idstein, Hünstetten, Niedernhausen A-M, Waldems)

06126 / 2270-9262 (SGB II – Eltville, Kiedrich, Rüdesheim, Lorch, Walluf, Heidenrod, Hohenstein, Niedernhausen N-Z)

06126 / 2270-9255 (SGB II – Geisenheim, Oestrich-Winkel)

06126 / 2270-9255 (Wohngeld / Kinderzuschlag – Rheingau gesamt, Schlangenbad, Hohenstein)

06126 / 2270-9233 (Wohngeld / Kinderzuschlag – SWA, Taunusstein, Aarbergen, Heidenrod, Idstein, Niedernhausen, Hünstetten, Waldems)

Wichtige Hinweise zur Anlage des Formulars Leistungen für Bildung und Teilhabe

- **Gemeinschaftliches Essen in der Schule oder Kindertageseinrichtung** -

Ab 2011 besteht die Möglichkeit für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu beantragen.

Hierzu zählt auch durch Schulen / Kindertageseinrichtungen organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung.

Wer bekommt diese Leistungen?

1. Schülerinnen und Schüler, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeine- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten oder
2. Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Hort, Tagespflege) besuchen, wenn sie
 - im Leistungsbezug nach SGB II bzw. SGB XII stehen oder wenn
 - für sie ein Anspruch auf Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz (BKGG) besteht oder
 - sie im Falle der Bewilligung von Wohngeld zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Anspruch besteht gegebenenfalls auch, wenn zwar der Lebensunterhalt aus eigenen Kräften und Mitteln bestritten werden kann, diese jedoch nicht oder nur teilweise für eine Deckung der Kosten zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Verpflegung in einer Kindertageseinrichtung oder Schule ausreichen.

Welche Kosten können übernommen werden?

Die Mittagsverpflegung findet grundsätzlich bereits im Regelbedarf von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Berücksichtigung. Oftmals ist allerdings das Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung teurer als ein Mittagessen zu Hause. Daher werden durch diese Leistungen die Mehrkosten ausgeglichen.

Erbracht werden die Kosten für die Teilhabe an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung**.

Wichtig:

Eine Leistungsgewährung kann nur für eine durch die Schule / Kindertageseinrichtung organisierte gemeinschaftliche Mittagsverpflegung erfolgen. Verpflegung, die am Kiosk gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck, Getränke, Snacks), kann nicht bezuschusst werden.

Eine Abrechnung der Kosten erfolgt direkt mit dem Leistungsanbieter.